

433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (341 der Beilagen): Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Anlagen

Das gegenständliche Abkommen wurde am 27. April 1976 unterzeichnet.

Das Carnet-TIR-Verfahren wird in 30 Vertragsstaaten angewendet. Der hauptsächliche Vorteil des Carnet-TIR-Verfahrens besteht darin, daß auf Straßenfahrzeugen oder in Behältern verladene Waren unter Zollverschluß und unter Verwendung eines international vereinheitlichten und verbürgten Zollbegleitscheines (Carnet-TIR) unter den geringstmöglichen Zollformalitäten die Grenzen passieren können. Damit entfallen die Verwendung der nationalen Zollpapiere und die Leistung einer Sicherstellung für die auf den Waren lastenden Eingangsabgaben.

An Neuerungen sieht das vorliegende Abkommen u. a. vor, daß der Anwendungsbereich aus der regionalen Ebene herausgehoben und auf weltweite Basis gestellt wurde. Die Bestimmungen für die Konstruktion von Kraftfahrzeugen und Behältern wurden dem letzten Stand der Technik angepaßt. Das international vereinheitlichte und verbürgte Zollbegleitscheinheft (Carnet-TIR) wurde nach dem von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa ausgearbeiteten Modell gestaltet. Nach dem neuen Zollabkommen können von den Zollbehörden „ermächtigte Versender“ mit dem Recht ausgestattet werden, Zollverschlüsse an ihre TIR-Sendungen selbst anzulegen.

Das neue TIR-Abkommen entspricht den von der österreichischen Straßentransportwirtschaft und der österreichischen Zollverwaltung vertretenen Forderungen und Wünschen. Aus der Annahme des Abkommens können bedeutende Vor-

teile für den österreichischen grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr erwartet werden; die Annahme des vorliegenden Abkommens entspricht daher den Interessen Österreichs.

Das gegenständliche Abkommen enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen. Überdies sind Art. 59 und 60 als verfassungsändernd zu behandeln. Das Abkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Feber 1977 in Verhandlung gezogen und nach dem Vortrag des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Dkfm. G o r t o n und Ing. A m t m a n n sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. P a h r einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Anlagen (341 der Beilagen), dessen Art. 59 und 60 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 02 04

Dr. Lenzi
Berichterstatler

Steiner
Obmann